



Bezuschussung von Fortbildungsreisen

Leitfaden des Pädagogischen Instituts

I. Begriffsbestimmung (vgl. Art. 2 BayRKG)

Fortbildungsreisen sind Reisen, die zur beruflichen Weiterbildung oder zur Erweiterung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, zur Anpassung an geänderte dienstliche Anforderungen oder zur Vorbereitung auf die Wahrnehmung neuer oder anderer Aufgaben unternommen werden.

Fortbildungsgänge sind Fortbildungsveranstaltungen, die am Dienst- oder Wohnort stattfinden. Im Unterschied zu **Dienstreisen** wird bei einer Fortbildungsreise bzw. einem Fortbildungsgang **kein** Dienstgeschäft erledigt.

II. Genehmigungsverfahren (vgl. Art. 2 BayRKG)

Eine Fortbildungsreise bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Ohne Genehmigung darf eine Reise nicht bezuschusst und aus versicherungstechnischen Gründen angetreten werden. Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Fortbildungsreisen liegt für Lehrkräfte, stellvertretende Schulleitungen und Mitarbeiter der Schulleitungen bei der Schulleitung. Bei Schulleitungen erfolgt die Genehmigung durch die jeweilige Geschäftsbereichsleitung bzw. Fachabteilung. Darüber hinaus sind alle Fortbildungsreisen ins Ausland durch die Geschäftsbereichsleitung bzw. Fachabteilung und die Referatsleitung zu genehmigen.

III. Abrechnung von Fortbildungsreisen

Art und Umfang der Kostenvergütung sind durch das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt. Demzufolge **kann** die Kostenvergütung für Fortbildungsreisen umfassen:

* **Fahrtkostenerstattung bzw. die Wegstreckenentschädigung**

- Grundsätzlich werden nur die Kosten für Bahnfahrten 2. Klasse übernommen.
- Für Strecken, die Fortbildungsreisende aus triftigen Gründen mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 0,2625 € pro Kilometer gewährt. (BayRKG Art. 1, 6, 24 (1)¹ 4.)
- Für Strecken, die Fortbildungsreisende aus nichttriftigen Gründen mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 0,1875 € pro Kilometer gewährt. (BayRKG Art. 1, 6, 24 (1)¹ 4.)
- Werden städtische Kolleginnen und Kollegen bei Dienst- oder Fortbildungsreisen im eigenen Pkw mitgenommen, erhält der Fahrer eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 €/km (triftige Gründe) bzw. 0,015 €/km (nichttriftige Gründe) pro Person und gefahrenen Kilometer.

Fahrpreisermäßigungen durch frühzeitige Buchungen, Bahn-, Onlinebuchungsverfahren oder sonstige Rabatte (BahnCard) sind zu nutzen. Fahrtkosten im Tarifbereich des Münchner Verkehrsverbundes (MVV) werden grundsätzlich nicht erstattet.

Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, werden höchstens die Fahrtkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststelle angefallen wären; dies gilt nicht, wenn es zur Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, die Dienstreise zwischen zwanzig Uhr und sechs Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag anzutreten oder zu beenden.

* **Unterkunftskosten** (ggf. abzüglich einer Eigenbeteiligung)

* **Teilnahmegebühr**

Für die Kostenerstattung benötigen wir immer die Originalbelege.

IV. Bezuschussungsgrundsätze

Es werden grundsätzlich nur Fortbildungen **anderer Träger** bezuschusst; und auch nur dann, wenn keine vergleichbare Veranstaltung im Programm des Pädagogischen Instituts angeboten wird.

Ausbildungen können nur in begründeten Ausnahmefällen bezuschusst werden.

Unabdingbare Voraussetzung für die Bezuschussung ist das Vorliegen der beiden ausgefüllten und unterschriebenen Anträge:

* Genehmigung einer Fortbildungsreise

http://intranet.muenchen.de/basis/formulare/personal/04_geld/dienst_fobireisen/dienstr_ant_rag.pdf und

* Antrag auf Zuschuss. http://www.pi-muenchen.de/fileadmin/Formulare/Zuschussformular_2016.pdf

Ein Download der Anträge ist unter <http://www.pi-muenchen.de> möglich. Diese sind mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. **Nach Veranstaltungsbeginn eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.**

Zuschüsse werden nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt; es handelt sich um eine freiwillige Leistung seitens des Pädagogischen Instituts.

Wegen des enormen Verwaltungsaufwands werden nur Anträge bearbeitet, deren Zuschussbetrag über 40 EUR lautet.

Nach Abschluss der Fortbildungsveranstaltung sind die Belege möglichst zeitnah einzureichen, so dass sichergestellt werden kann, dass die Beträge vom Budget des aktuellen Kalenderjahres bezahlt werden. Bitte beachten Sie ferner, dass der Anspruch auf Kostenvergütung 6 Monate nach Abschluss der Fortbildungsveranstaltung erlischt; (vgl. Art. 3 Abs. 5 BayRKG).

Der allgemeine Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten; so z.B. sind Abfahrt und Ankunft zeitsparend einzurichten; (Art. 3 Abs. 2 BayRKG).

V. Ihre Ansprechpartnerinnen im Pädagogischen Institut:

für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter_innen
an Gymnasien und Realschulen:

Brigitte Brand,
Tel. 233-26587
Fax 233-22108
E-Mail: brigitte.brand@muenchen.de

für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter_innen
an Beruflichen Schulen:

Yvette Riedl-Steiner
Tel. 233-26487
Fax 233-28154
E-Mail: yvette.riedlsteiner@muenchen.de

für fachliche EDV-Fortbildungen:

Dr. Sonja Moser
Tel. 233-28895
Fax 233-27803
E-Mail: sonja.moser@muenchen.de oder somo@muc.kobis.de

RBS-PI 01.11.2016
